

dustriestaaten der Fall. Bei vielen Patentämtern hat diese Erscheinung bereits zu erheblichen Schwierigkeiten in der Patenterteilung geführt. Der Arbeitsanfall kann nicht mehr in vertretbarer Zeit bewältigt werden.³⁶ Die Durchführung der Patenterteilungsverfahren beansprucht immer längere Zeit. Ihre durchschnittliche Dauer beträgt in den hochentwickelten kapitalistischen Industriestaaten z. Z. 5 bis 6 Jahre und länger.³⁷

Der schnelle moralische Verschleiß technischen Wissens verkürzt aber die Nutzungsdauer von Erfindungen und die Laufzeit der darauf erteilten Patente. Schon in normalen Zeiten erreichte ungefähr die Hälfte aller Patente nur eine Laufzeit von 5 bis 6 Jahren, gerechnet vom Tage der Anmeldung.³⁸ Heute entspricht diese Zeit der durchschnittlichen Laufdauer der Patente überhaupt.³⁹ Mit zunehmendem Tempo der technischen Entwicklung wird sie sich weiter verkürzen.

Das Mißverhältnis zwischen der Nutzungserwartung einer Erfindung und der gegenwärtigen Dauer der Patenterteilungsverfahren hebt den eigentlichen Sinn der Patentierung — dem Patentinhaber ein Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren — in den Staaten mit materiellem Prüfungsverfahren häufig auf. Für den Abschluß von Lizenzverträgen kommt der Patentschutz in der Regel gerade den Staaten zu spät, in denen das Patent eine dominierende Rolle im Lizenzgeschäft spielte.

Die Einführung vereinfachter Prüfungsverfahren und ihre technische und organisatorische Modernisierung vermögen zwar den Widerspruch zwischen der Nutzungserwartung einer Erfindung und der Dauer der Patenterteilungsverfahren teilweise zu lösen⁴⁰, können aber den Ablösungsprozeß der Patentlizenz nicht aufhalten.

In beiden Fällen handelt es sich zunächst nur um Möglichkeiten. Wenn auch im ersteren Fall Vorlagen und Ansätze vorhanden sind, so kann doch von einer bald zu erwartenden Änderung der Lage noch nicht gesprochen werden. Im zweiten Falle erwarten selbst Optimisten vor 1970 keine spürbare Wandlung des gegenwärtigen Zustandes. Dabei bleiben noch die Besonderheiten, die sich aus der Existenz unterschiedlicher Gesellschaftssysteme ergeben, unberücksichtigt.⁴¹

Im vereinfachten Verfahren erteilte Patente besagen wenig oder nichts über ihren Wert, d. h. vor allem über ihre Aussicht auf eine unangefochtene Existenz⁴². Außerdem bietet selbst die Durchführung eines materiellen Prüfungsverfahrens zunehmend keine Gewähr mehr für den Bestand erteilter Pa-

36 vgl. u. a. P. Behrendt, „Die lange Dauer der Patenterteilungsverfahren in internationaler Sicht“, GRUR-AIT, 1963, S. 417 ff.; G. Rudolph, a. a. O., S. 87; W. Müller, a. a. O., S. 450 ff.

37 vgl. hierzu P. Behrendt, a. a. O.; C. Reinländer, „Die Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Patentwesen“, GRUR, 1965, S. 456; „Stenographischer Bericht der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 29. 6. 1966 über den eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze“, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, S. 243 ff.

38 so Reimer, Kommentar zum Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, München/Köln/Berlin 1956, S. 483.

39 vgl. „Stenographischer Bericht. . .“, a. a. O., S. 244; ferner C. A. Riederer, „Datenverarbeitung im Dienst der internationalen Zusammenarbeit der Patentämter“, GRUR-AIT, 1965, S. 233 ff., Fußn. 2.

40 Daß der Übergang zum aufgeschobenen Prüfungsverfahren keine vollständige Lösung des Problems bietet, hat neuerdings für Westdeutschland Müller zu beweisen versucht (vgl. W. Müller, a. a. O., S. 453 f.); vgl. auch „Stenographischer Bericht. . .“, a. a. O., S. 246 ff.

41 Vgl. C. A. Riederer, a. a. O.

42 So auch C. A. Riederer, a. a. O.